

## **Auflagen und Bedingungen für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum**

**Bei den nachstehend genannten Anforderungen handelt es sich um Mindestvoraussetzungen.**

**Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen vorgeben.**

1. Containeraufstellungen im öffentlichen Verkehrsraum sind schriftlich und mindestens 7 Tage vor Beginn der Durchführung zu beantragen.  
Der Container darf grundsätzlich nur wie ein parkendes Fahrzeug abgestellt werden und ist zum Schutz der Aufstellfläche ausnahmslos und geeignet (Holzbohlen/Stahlplatte) zu unterlegen.  
**Die Stellung von Abrollcontainern sowie jede von Satz 2 abweichende Ausnahme ist im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.**  
**Eine Containeraufstellung ohne vorliegende Genehmigung ist unzulässig.**  
**Die Genehmigung ist am Containerstandort aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuzeigen.**  
**Die Nichteinhaltung der Auflagen sowie die Containeraufstellung ohne vorliegende Genehmigung (Antragstellung allein reicht nicht aus) stellen eine unerlaubte Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € geahndet werden kann.**
2. In Fußgängerzonen ist grundsätzlich eine Mindestrestbreite von 4,50 Metern zu gewährleisten. Weiterhin werden in den Fußgängerzonen Barmen und Elberfeld nur kleine Container bis maximal 5 m<sup>3</sup> genehmigt. Zudem dürfen die Fußgängerzonen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 7,5 Tonnen befahren werden. Sollte hiervon abgewichen werden, muss vorher zwingend eine Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.
3. Der Container muss mit retroreflektierender Folie (gemäß Din 67520 i. V. m. VwV zu § 32 (1) StVO) gekennzeichnet sein.  
Davon abweichend muss der Container in Sonderfällen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden.
4. In Fahrtrichtung muss die Sicherheitskennzeichnung in ganzer Länge und mindestens bis in 1 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar sein. Ist das wegen geringer Bauhöhe des Containers nicht möglich (vorherige Abstimmung mit genehmigender Behörde), ist die für Verkehrsteilnehmer nicht klar erkennbare Gefahrenstelle, durch rechtwinklige Querabspernung abzusichern.
5. Bei den vorgenannten Anforderungen zur Kennzeichnung von Containern handelt es sich um Mindestvoraussetzungen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen vorgeben.
6. Die Öffnung des Containers muss grundsätzlich auf der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite aufgestellt werden. Ist das nicht möglich, muss diese Gefahrenstelle ebenfalls durch eine rechtwinklige Querabspernung abgesichert werden.
7. Soll ein Container außerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt werden, muss hierzu eine Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde erfolgen. Der Container muss dann gemäß RSA abgesichert werden.
8. Der Container ist mit dem Namen der Containerfirma (inkl. Anschrift und Telefonnummer) zu versehen.
9. Der Container muss ständig in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Egetretene Schäden am Container, die die Verkehrssicherheit gefährden, sind unverzüglich zu beseitigen.

10. Die Flächen sind nach der Inanspruchnahme zu säubern. Gegen eine Staubentwicklung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. In Fußgängerzonen empfehlen sich Container mit Deckel.
11. Wird einer sich aus dieser Genehmigung ergebenden Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung durch die Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, das Erforderliche selbst zu veranlassen oder die Genehmigung zu widerrufen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
12. Schäden, die am Straßenkörper oder an sonstigen städtischen Einrichtungen und Anlagen durch eine Inanspruchnahme entstehen, sind unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten und nach Vorgabe der Stadt Wuppertal zu beseitigen. Sollte dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen werden, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Arbeiten durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers ausführen zu lassen.
13. Ist die Anfahrt durch ein Verbot eingeschränkt (z. B. Tonnage) ist eine vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zwingend erforderlich.
14. Für die Containerstellung kann eine Haltverbotstrecke nach StVO zur Freihaltung der öffentlichen Fläche eingerichtet werden. **Dies ist im Antragsformular mit zu beantragen.** Dabei handelt es sich lediglich um die Genehmigung – das tatsächliche Aufstellen der Verkehrszeichen muss über ein Fachunternehmen im Auftrag des Antragstellers erfolgen.  
**Das Absperren der Fläche mit Flutterband oder Ähnlichem ist nicht gestattet.**
15. Die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-Ausgabe 1995) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
16. Durch die Genehmigung sind ggf. zusätzlich erforderliche Genehmigungen (öffentlich oder privatrechtlich) nicht betroffen.
17. Ein Verlängerungsantrag muss ebenfalls schriftlich bei der Genehmigungsbehörde vor Ablauf des bereits genehmigten Zeitraumes eingereicht werden.
18. Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich und wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Im Falle des Widerrufs besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Wuppertal.